

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 12/12 B

L 4 KR 26/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 KR 78/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die verauslagten Kosten für Biomo Lipon in Höhe von 2400 Euro erstattet zu bekommen und zukünftig von den Kosten für dieses Medikament freigestellt zu werden, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, das apotheken-, aber nicht verschreibungspflichtige Medikament (Wirkstoff Alpha-Liponsäure) gelte bei Erkrankungen wie der Polyneuropathie, an welcher die Klägerin leide, nicht als Therapiestandard (*Beschluss vom 29.12.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert schon ausdrücklich keine Rechtsfrage. Sie wirft allenfalls sinngemäß die Rechtsfrage auf, ob der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) es zu Unrecht abgelehnt bzw unterlassen hat, das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel Biomo Lipon als Therapiestandard bei diabetischer Polyneuropathie in die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie aufzunehmen (*vgl AM-RL vom 18.12.2008/22.1.2009, BAnz Nr 49a vom 31.3.2009, Inkrafttreten am 1.4.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des GBA vom 24.11.2011, BAnz Nr 6 vom 11.1.2012, S 133, Inkrafttreten am 12.1.2012*). Insoweit legt sie jedenfalls nicht dar,



dass diese Frage entscheidungserheblich ist. Sie setzt sich nicht damit auseinander, dass das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, dass Biomo Lipon nicht dem Therapiestandard zur Behandlung der diabetischen Polyneuropathie entspricht. Sie berücksichtigt nicht, dass die unangegriffenen Feststellungen des LSG in einem nachfolgenden Revisionsverfahren verbindlich wären (§ 163 SGG). Die Klägerin legt nicht dar, dass sie diese Feststellungen des LSG mit Verfahrensrügen angreift (*dazu 2.*).

- 6 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin rügt zwar die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), legt aber die erforderlichen Umstände einer Pflichtverletzung nicht dar (*vgl auch BSG Beschluss vom 30.7.2009 - B 1 KR 22/09 B - Juris RdNr 5*). Hierzu gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.04.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B - Juris RdNr 11 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 7; BSG Beschluss*



vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B). Die Klägerin legt nicht dar, dass sie zumindest in diesem Sinne Beweisanträge aufrechterhalten hat.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

